

Netzentgelte Strom 2022

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
15.10.2021	vorläufige Netzentgelte Strom für 2022
17.12.2021	Netzentgelte Strom für 2022

Inhaltsverzeichnis

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	4
Netzentgelte für Stromspeicher mit registrierender Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem nach § 19 Abs. 4 StromNEV) gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	5
Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (Monatsleistungs- preissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV) gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	6
Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	7
Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	8
Entgelte für Zähleraustausch und -umrüstung gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	9
Entgelte für das Nachprüfen zzgl. Austauschen von Zählern gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	9
Reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2022	Seite	10
Entgelte Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten	Seite	11
Verzugskosten / Mahnkosten	Seite	11
Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe	Seite	12

**Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung
(Jahresleistungspreissystem) gültig ab dem 1. Januar 2022**

Netz- ebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	18,56	2,30
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	17,94	2,94
6	Umspannung 20/0,4 kV	16,67	3,26
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	14,17	4,14
Netz- ebene	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	52,03	0,96
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	48,86	1,71
6	Umspannung 20/0,4 kV	42,20	2,24
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	30,01	3,51

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

EWE NETZ setzt einen Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0,9$ für die Anschlussnutzung voraus und gewährt einen aufgerundeten Freibetrag von 50 % für den Anteil der Blindarbeit an der entnommenen Wirkarbeit. Den über 50 % hinausgehenden Anteil der Blindarbeit stellt EWE NETZ mit 1,02 Cent/kvarh in Rechnung.

Eine gesondert vereinbarte Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mit einem Leistungspreis mindestens auf die vereinbarte Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis abgerechnet.

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblAV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Netzentgelte für Stromspeicher mit registrierender Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem nach § 19 Abs. 4 StromNEV) gültig ab dem 1. Januar 2022

Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW]
4	Umspannung 110/20 kV	52,03
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	48,86
6	Umspannung 20/0,4 kV	42,20
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	30,01

Die Netzentgelte gelten auch für für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

Der Speicherbetreiber muss EWE NETZ den für die Ermittlung des Jahresleistungsentgelts relevanten Verlustfaktor in geeigneter Form nachweisen. Sonstige Strommengen/-leistungen, insbesondere Betriebsverbräuche, müssen mit geeichten Zählern gesondert erfasst und bilanziert werden.

EWE NETZ setzt einen Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0,9$ für die Anschlussnutzung voraus und gewährt einen aufgerundeten Freibetrag von 50 % für den Anteil der Blindarbeit an der entnommenen Wirkarbeit. Den über 50 % hinausgehenden Anteil der Blindarbeit stellt EWE NETZ mit 1,02 Cent/kvarh in Rechnung.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblaV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung
(Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV) gültig ab dem 1. Januar 2022**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	8,67	0,96
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	8,14	1,71
6	Umspannung 20/0,4 kV	7,03	2,24
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	5,00	3,51

Die Netzentgelte gelten auch für für zählerstandsgemessene Entnahmestellen, jedoch in Netzebene 6 und 7 erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

EWE NETZ setzt einen Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0,9$ für die Anschlussnutzung voraus und gewährt einen aufgerundeten Freibetrag von 50 % für den Anteil der Blindarbeit an der entnommenen Wirkarbeit. Den über 50 % hinausgehenden Anteil der Blindarbeit stellt EWE NETZ mit 1,02 Cent/kvarh in Rechnung.

Die Summe von Arbeits- und Leistungspreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

**Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung gültig ab dem
1. Januar 2022**

Kunden ohne registrierende Lastgangmessung	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Arbeitsmessung oder Zählerstandsgangmessung	96,00	4,18

Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 ≤ 100.000 kWh/a Jahresarbeit (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblAV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb gültig ab dem 1. Januar 2022

Messstellenbetrieb ohne registrierende Lastgangmessung [Euro/a]				
Ableseintervall:	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzählung	6,53	19,40	45,14	148,11
Zweitarifzählung	10,90	23,77	49,51	152,48
Leistungszählung	39,30	52,17	77,91	180,88
Messstellenbetrieb mit registrierender Lastgangmessung [Euro/a]*				
Lastgangzählung	215,64			

Zusatzleistungen Messstellenbetrieb [Euro/a]	
Messwandlersatz Niederspannung**	45,00
Messwandlersatz Mittelspannung**	340,20
Steueranbindung	24,60
Datenanbindung (inkl. Modem)	63,00

* Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten installiert werden können, berechnet EWE NETZ keine zusätzlichen Montagekosten. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

** Ein Messwandlersatz umfasst in Mittelspannung drei Strom- und drei Spannungswandler. In Niederspannung umfasst ein Messwandlersatz drei Stromwandler.

Zwischenablesungen

Für Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA, die von EWE NETZ auf Wunsch des Lieferanten außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen vorgenommen werden, wird ein separates Entgelt berechnet. Das Entgelt wird je Marktlotation und Ableseversuch erhoben und beläuft sich auf **25,50 Euro**.

Allen Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer.

Entgelte für Zähleraustausch und -umrüstung gültig ab dem 1. Januar 2022

Zähler ohne registrierende Lastgangmessung	Preis pro Zähler [Euro]
Austausch eines Stromzählers (SLP)*	105,00
Gemeinsamer Austausch von Strom- und Gaszählern (SLP)*	164,00
Zähler mit registrierender Lastgangmessung	Preis pro Zähler [Euro]
Umrüstung auf registrierende Lastgangmessung (RLM)	190,00
Umrüstung auf nicht registrierende Lastgangmessung (SLP)	270,00

* Diese Preise gelten für Stromzähler, die im SLP-Kundenbereich mit Ein- oder Zweitarifausführung sowie für eine oder zwei Energierichtungen eingesetzt werden.

Regelmäßige Turnusaustausche von Zählern sind nicht entgeltpflichtig. Dies gilt auch für die Umrüstung auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. Für das Nachprüfen zzgl. Austauschen von Zählern werden besondere Entgelte erhoben.

Entgelte für das Nachprüfen zzgl. Austauschen von Zählern gültig ab dem 1. Januar 2022

Leistungen	Preis pro Zähler [Euro]
Nachprüfen eines Wechselstromzählers (SLP)	148,00
Nachprüfen eines Drehstromzählers (SLP)	148,00
Nachprüfen eines Doppeltarifzählers (SLP)	148,00
Nachprüfen eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	324,00
Austausch eines Stromzählers (SLP)	105,00
Austausch eines Stromzählers (RLM)	264,00

Diese Preise gelten für Stromzähler, die auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden. Die Nachprüfung ist stets mit einem Austausch des Zählers verbunden. Beide Leistungen sind separat bepreist.

Allen Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer.

Reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gültig ab dem 1. Januar 2022

Entnahmestellen mit Grund- und Arbeitspreis*) **)	Grundpreis [Euro/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00	2,04

* EWE NETZ gewährt ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG nur, wenn mit EWE NETZ die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wird.

** Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 ≤ 100.000 kWh/a Jahresarbeit (Kalenderjahr).

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

EWE NETZ erhebt für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblAV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Entgelte Unterbrechung / Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses auf Anweisung des Lieferanten

Wenn der Lieferant EWE NETZ einen Auftrag im Zusammenhang mit der Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung bzw. des Anschlusses erteilt, ist er verpflichtet, die hierfür anfallenden Entgelte zu zahlen. Es gelten in allen Netzebenen die Preise und Konditionen der bei Auftragserteilung veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der EWE NETZ zur NAV bzw. des elektronischen Preisblatts gemäß BNetzA-Festlegung BK6-20-160.

Verzugskosten / Mahnkosten

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen berechnet EWE NETZ pauschale Kosten in Höhe von **2,00 Euro** (unterliegt nicht der Umsatzsteuer).

Höhe der zu entrichtenden Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden gemäß § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben der Konzessionsabgabenverordnung die Konzessionsabgaben berechnet.

"§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1.

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,

b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent,

bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent,

bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent,

über 500.000 Einwohner 2,39 Cent,

[...]

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,

[...]"

Die Höhe der Konzessionsabgaben entspricht der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.